

III A 2 2. Änd.

1. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

KREIS BIELEFELD
GEMARKUNG ALTENHAGEN FLUR 11
GEMEINDE ALTENHAGEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 2
2. ÄNDERUNG
MASSTAB 1:1000

FESTSETZUNGEN NACH § 9 (1) B Bau G

ÜBERBAUBARE FLÄCHE

- WR IM REINEN WOHNGEBIET (§ 3 Bau NVO)
WA IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (§ 4 Bau NVO)
GE IM GEWERBE- UND INDUSTRIE-GEBIET MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG GEMÄSS § 8 (4) Bau NVO

NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE

- VERKEHRSFLÄCHE
GRÜNFLÄCHE

GEPLANTE GEBÄUDE

- GEPL. WOHN- UND GEWERBEGEBÄUDE, EINGESCHÖSSIG, SATTELDACH, DACHNEIGUNG 18°-22°, DREMPELHÖHE MAX. 0,30 m BIS OK FUSSPFETTE, KEINE DACHBAUTEN, DIE EINGETRAGENE FIRSTRICHTUNG IST VERBODEN, IM GEWERBE- UND INDUSTRIE-GEBIET DACHNEIGUNG BIS 22°

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- ① ZAHL DER VOLLGESCHOSSE IST ZWINGEND
0,4 GRUNDLÄCHENZAHL 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAUGRENZEN, GRENZEN UND LINIEN

- OFFENE BAUWEISE g GESCHLOSSENE BAUWEISE
--- BAUGRENZE --- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
--- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
... ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

VERSORGUNGSANLAGEN

- M ABWASSERKANAL (MISCHWASSER)

GEBÄUDEBESTAND

- 235 WOHN- UND GEWERBEGEBÄUDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE

ERLÄUTERUNG

- FLURSTÜCKSGRENZE --- GEPLANTE FLURSTÜCKSTEILUNG (NACHRICHTLICH)

DIE SONSTIGEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES WERDEN NICHT GEÄNDERT

3- a 2
Nu 2. Änd.

KARTENGRUNDLAGE RK 7567 N	DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN BIELEFELD, DEN 2.7. 1970	ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGERUNG DER STÄDTESBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST BIELEFELD, DEN 19	PLANENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES BIELEFELD, DEN 13.7. 1970	DIESE 2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE ALTENHAGEN VOM 8.9. 1970 AUFGESTELLT WORDEN.
GEÄNDERT GEMÄSS RATSBE-SCHL.	LANDKREIS BIELEFELD	LANDKREIS BIELEFELD	DER OBERKREISDIREKTOR - KREISPLANUNGSAMT - IM AUFTRAGE: Dittling DIPLOM-INGENIEUR	ALTENHAGEN DEN 9.9. 1970
GROSSE DES ÄNDERUNGS-GE-BIETES: 2,20 ha	DIESE 2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH BES-TEXTES UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - IN DER ZEIT VOM 28.9. 1970 BIS 28.10. 1970 AUSGELEGEN	DIESE 2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - UND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN VOM 28. OKTOBER 1952 - GS. NW. S. 167 - VON DER GEMEINDE-VERTRETUNG ALS SATZUNG AM 7.4. 1971 BESCHLOSSEN WORDEN.	DIESE 2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - MIT VER-FÜGUNG VOM 21.9. 1971 GENEHMIGT WORDEN. DETMOLO, DEN 21.9. 1971 AZ: 34.30.11-03/741	GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - SIND DIE GE-NEHMIGUNG SO WIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG VOM 6.10. 1971 ORTSÜBLICH BEKANNTGE-MACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 6.10. 1971 ÖFFENTLICH AUS.
ZU DIESER ÄNDERUNG GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN FESTLE-GUNGSRISS UND EIN EIGENTÜMER-VERZEICHNIS VOM 2.7. 1970. NACHTRAG VOM 19	ALTENHAGEN DEN 29.10. 1970	ALTENHAGEN DEN 27.4. 1971	DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE: Gundel	ALTENHAGEN DEN 7.10. 1971